

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1983

Nummer 74

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203022	19. 7. 1983	VwVO d. Innenministers Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben in Nebentätigkeit	1707
78141	5. 7. 1983	RdErl. d. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der ländlichen Siedlung	1688

I.

78141

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der
ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 7. 1983 – III B 2 – 210/3 – 21823

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt im Rahmen der ländlichen Siedlung nach Maßgabe
 - des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429/BGBl. III S. 2331 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533),
 - des § 1 b) der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem RSG vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5/SGV. NW. 7814),
 - dieser Richtlinien und
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV – LHO)
 Zuwendungen an Land-, Wald- und Gartenbauarbeiter zur Förderung von Landarbeiterstellen.

- 1.2 Zweck der Förderung ist es, dazu beizutragen, fachlich qualifizierte Arbeitnehmer für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau zu erhalten und die zu fördernde Personengruppe auf eigenem Grund und Boden anzusiedeln.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Neubau einer Landarbeiterstelle, Kauf eines bestehenden Anwesens zur Nutzung als Landarbeiterstelle einschließlich notwendiger baulicher Verbesserungen.
- 2.2 Die Landarbeiterstelle besteht aus einem Grundstück, das nach seiner Lage, der Größe und aufgrund seiner Beschaffenheit eine landwirtschaftliche oder eine gärtnerische Nutzung ermöglicht und auf dem an geeigneter Stelle ein Familienwohnheim errichtet werden kann. Das Wohngebäude kann eine weitere Wohnung enthalten.
- 2.3 Die Grundstücksgröße der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle darf
 - in den ländlichen Zonen eine Fläche von 800 m²,
 - in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, solitären Verdichtungsgebieten und den Mittelzentren in der ländlichen Zone mit 100 000 und mehr Einwohnern eine Fläche von 600 m² nicht unterschreiten.

Für die Abgrenzung der vorgenannten Bereiche ist der Landesentwicklungsplan I/II in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

- 2.3.1 In entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG – in

der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 – BGBl. I S. 1085) darf die Wohnfläche beim Neubau einer Landarbeiterstelle ohne Einliegerwohnung 130 m² und mit einer Einliegerwohnung 200 m² nicht überschreiten.

Das Bauvolumen wird für die Landarbeiterstelle mit 130 m² auf 650 m³ und mit Einliegerwohnung mit 200 m² auf 900 m³ begrenzt.

- 2.4 Beim Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle soll das Objekt den Voraussetzungen für ein Neubauvorhaben entsprechen.

Zuwendungsempfänger

- 3.1 Landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Land-, Forst- und Gartenbauarbeiter), Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 3.2 Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch
 - Gutshandwerker,
 - Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
 - Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

- 3.3 Nicht gefördert werden dürfen

- 3.3.1 ehemalige Betriebsleiter, die einen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind,

- 3.3.2 Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,

- 3.3.3 Personen, die mit Bundes- oder Landesmitteln als Landarbeiter oder als Siedler auf einer Nebenerwerbs- oder Landarbeiterstelle gefördert worden sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen hauptberuflich mindestens 5 Jahre in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis – mindestens 9 Monate im Jahr – in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig sein.

- 4.2 Das Jahresfamilieneinkommen des Zuwendungsempfängers darf die nach § 25 II. WoBauG zu ermittelnde Einkommensgrenze nicht überschreiten; der RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1980 (SMBL. NW. 238) findet entsprechende Anwendung.

- 4.3 Eine Förderung nach dem II. WoBauG schließt die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien aus.

- 4.4 Betriebe, bei denen landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Nr. 3.1 und 3.2) beschäftigt sind, müssen gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes – EStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1249/1560) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

- 4.5 Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen oder Waldarbeiter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes können abweichend von Nr. 4.4 Zuwendungen nach diesen Richtlinien erhalten, wenn sie hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis – mindestens 9 Monate im Jahr – in staatlichen Forstbetrieben oder bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband tätig sind.

- 4.6 Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als haupt-

berufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden können.

- 4.7 Der Zuwendungsempfänger soll bei Bezug der Landarbeiterstelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt der Antragstellung das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben. Hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er mindestens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, Land-, Wald- oder Gartenbauarbeiter im Sinne der Nr. 4.1 dieser Richtlinien sein. Bei weiblichen Siedlungsbewerbern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55 Lebensjahr.
- 4.8 Unverheiratete Zuwendungsempfänger sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 4.9 Der Zuwendungsempfänger bedarf bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung des Siedlungsverfahrens zur Förderung einer Landarbeiterstelle der Betreuung durch eines der im Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen.
- Zugelassene gemeinnützige Siedlungsunternehmen sind:
- Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH
Kaiserswerther Str. 183
4000 Düsseldorf 30
 - und
 - Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH
Roßstraße 120
4000 Düsseldorf 30.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierung
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 40–50 v. H.
Bagatellgrenze: 50 000,- DM.
- 5.3 Form der Zuwendung
Darlehen, Zuschuß
- 5.3.1 Darlehenskonditionen
- 5.3.1.1 Auszahlung: 100 v. H.
- 5.3.1.2 Verwaltungskostenbeitrag: einmalig 1 v. H.
vom Darlehensnennbetrag
jährlich 0,375 v. H.
vom Restkapital
- 5.3.1.3 Zinssatz, Tilgung
- 5.3.1.3.1 bei einer Laufzeit von 37½ Jahren beträgt der Zinssatz 1,5 v. H.
und die Tilgung 2,0 v. H.
Annuität: 3,5 v. H.
- 5.3.1.3.2 Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Bewilligung der Zuwendung können die Konditionen (Nr. 5.3.1.3.1) für die gewährten Darlehen nach Nrn. 5.5.1 bis 5.5.3 an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepaßt und angemessen erhöht werden.
- 5.3.2 Leistungsbeginn
Die Zins- und Tilgungsleistungen beginnen
- beim Neubau einer Landesarbeiterstelle von dem auf die Stellenübergabe durch das zustän-

dige Amt für Agrarordnung (Siedlungsbehörde) folgenden Vierteljahresersten

- beim Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle von dem auf die Auszahlung des ersten Teilbetrages folgenden Vierteljahresersten.

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Beim Neubau einer Landarbeiterstelle sind der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) zugrunde zu legen:

- 1 Baugrundstück (mit Ausnahme der Kostengruppen 1.2.6, 1.2.9, 1.3 und 1.4)
- 2 Erschließung
- 3 Bauwerk (mit Ausnahme der Kostengruppen 3.3.8, 3.4, 3.5.1 und 3.5.4 bis 3.5.5)
- 5 Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppen 5.1.3 und 5.4 bis 5.9)
- 7 Baukosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 7.2.5, 7.2.9, 7.3.5 und 7.4).

5.4.2 Beim Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle sind zuwendungsfähig:

- der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten
- die Ausgaben der Verbesserung am Bauwerk
- die Ausgaben für Baunebenkosten.

5.4.3 Beim Neubau und beim Kauf eines Anwesens als Landarbeiterstelle zählen auch die Besiedlungsgebühren zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Das Darlehen beträgt:

5.5.1 für den Neubau einer Landarbeiterstelle 50 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 130 000,- DM,

5.5.2 für den Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle 40 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 100 000,- DM.

5.5.3 Die Darlehen (Nr. 5.5.1 und 5.5.2) erhöhen sich um

- 20 000,- DM für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz vom 8. Oktober 1979 – BGBl. I S. 1649 –) – SchwbG –
- 30 000,- DM für Zuwendungsempfänger mit drei oder mehr Kindern, für die sie Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13) – BKGG – beziehen.

Diese beiden Zusatzdarlehen können nebeneinander bewilligt werden.

5.6 Zuschuß

Beim Neubau einer Landarbeiterstelle kann für erhöhte Erschließungskosten ein Zuschuß bis zur Höhe von 10 000,- DM bewilligt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Gesamtsumme der Zuwendung darf einschließlich der gleichrangig zu sichernden anderen öffentlichen Darlehen und unter Berücksichtigung der vorrangigen Kapitalmarktmittel 90 v. H. des im Besiedlungsgutachten festgestellten Schätzwertes der Landarbeiterstelle nicht übersteigen.

6.2 Die Aufgaben der fachlichen Aufsicht nehmen die zugelassenen Siedlungsunternehmen wahr.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, auf der Grundlage und in Durchführung des Zuwendungsbescheides mit der die Zuwendung auszahlenden Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn-Bad Godesberg (DSL Bank) ge-

maß den Darlehenskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag abzuschließen. In diesem Darlehensvertrag ist die Nebenbestimmung aufzunehmen, daß die Darlehensgewährung ganz oder teilweise in dem Maße entfällt, wie der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten
- im Grundbuch der Landarbeiterstelle im Range nach den Siedlungsdarlehen ein Wiederkaufsrecht zugunsten des das Siedlungsverfahren betreuenden Siedlungsunternehmens (Nr. 4.9) zu bestellen. Hierbei gilt mein RdErl. v. 22. 11. 1976 (SMBI. NW. 78141),
 - die Gebäude der Landarbeiterstelle – nebst Zubehör – nachweislich zum gleitenden Neuwert gegen Feuergefahr, Sturm und Wasserschäden zu versichern und versichert zu halten,
 - die Landarbeiterstelle nach Übergabe durch das Amt für Agrarordnung für die Dauer der Zweckbindung zu bewohnen und zu bewirtschaften.
- 6.5 Den einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. vom Darlehensnennbetrag und den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 0,375 v. H. vom Restkapital (Nr. 5.3.1.2) hat der Zuwendungsempfänger zu tragen. Diese Beträge sind nicht zuwendungsfähig.
- 6.6 Das Siedlungsunternehmen erhält für seine betreuende Tätigkeit (Nr. 4.9) Besiedlungsgebühren nach meinem RdErl. v. 8. 12. 1975 (SMBI. NW. 78141), die von dem Zuwendungsempfänger zu tragen sind.
- 7 **Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Das Siedlungsunternehmen (Nr. 4.9) legt den vollständig vorbereiteten und vom Zuwendungsempfänger unterschriebenen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung unter Verwendung des Musters der Anlage 1 dem zuständigen Amt für Agrarordnung (Siedlungsbehörde) in dreifacher Ausfertigung vor.
- 7.1.2 Das Amt für Agrarordnung legt dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde) den geprüften Antrag mit dem von ihm erstellten Besiedlungsgutachten vor.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen entscheidet über den Antrag durch Bescheid unter Verwendung des Musters der Anlage 2.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Der Abruf der bewilligten Zuwendung erfolgt durch das betreuende Siedlungsunternehmen über das Amt für Agrarordnung bei der DSL Bank.
- 7.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung durch die DSL Bank erfolgt auf ein von dem Zuwendungsempfänger benanntes und zugunsten des betreuenden Siedlungsunternehmens gesperrtes Konto (Siedlersperrkonto).
- Beim Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle kann die Auszahlung der Zuwendung auch auf ein Anderkonto des den Kauf-

vertrag beurkundenden Notars erfolgen. Die Verwendung der auf das Notaranderkonto ausbezahlten Zuwendung bedarf der Zustimmung des betreuenden Siedlungsunternehmens.

- 7.3.3 Die in Nr. 8 VV zu § 44 LHO bezeichneten Zinsen sind von dem betreuenden Siedlungsunternehmen zu tragen. Diese Zinsen darf das Siedlungsunternehmen nicht dem Zuwendungsempfänger anlasten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das betreuende Siedlungsunternehmen legt den von ihm vorbereiteten und von dem Zuwendungsempfänger unterschriebenen Verwendungsnachweis bzw. den Zwischennachweis unter Verwendung des Musters der Anlage 3 oder 4 über das Amt für Agrarordnung der Bewilligungsbehörde vor.

Anlage 3
Anlage 4

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

8.1 Inkrafttreten

- 8.1.1 Diese Richtlinien treten mit Ausnahme der Nrn. 5.3.1.2 und 5.3.1.3 (5.3.1.3.1 u. 5.3.1.3.2) mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

Die Nrn. 5.3.1.2 und 5.3.1.3 treten ab 1. Januar 1984 in Kraft.

- 8.1.2 Gleichzeitig treten die bisher geltenden und entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere die

- Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung v. 15. 5. 1960)
RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBI. NW. 78141)

- Richtlinien für die Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung
RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBI. NW. 78141)

- Richtlinien für die Förderung von Landarbeiterwohnungen
RdErl. v. 19. 10. 1973 (n. v.) – III B 2 – 210/3 – 2182
soweit in diesen Richtlinien und RdErl. die Förderung von Land-, Wald- und Gartenbauarbeiten geregelt ist, außer Kraft.

8.2 Übergangsregelung

- 8.2.1 Die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien zu gewährenden Zuwendungen können – abweichend von der Nr. 5.3.1.3 – noch bis zum 31. 12. 1983 zu den bisherigen Konditionen meines RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBI. NW. 78141) bewilligt werden.

- 8.2.2 Hinsichtlich der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages (Nr. 5.3.1.2) verbleibt es vorerst bis zum 31. 12. 1983 bei der bisherigen Regelung, jedoch mit der Maßgabe, daß mit der Bewilligung der Zuwendung nach diesen Richtlinien der jährlich zu leistende Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag von dem Zuwendungsempfänger zu tragen ist.

Muster

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
4400 Münster
über das
Amt für Agrarordnung

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung zum**

☐ Neubau einer Landarbeiterstelle

☐ Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. 7. 1983 (SMBL. NW. 78141)

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Name des Kreditinstituts
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum: von/bis	
3. GESAMTKOSTEN	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung	
Beantragte Zuwendung/DM	

4. FINANZIERUNGSPLAN			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19.....	19.....	19..... und folg.
	in 1000 DM		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nrn. 3/5)			
5. BEANTRAGTE FÖRDERUNG			
Zuwendungsbereich	Zuschuß/DM	Darlehen/DM	v. H. d. Gesamtkosten DM
1	2	3	
Summe			

6. BEGRÜNDUNG

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme

(u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. FINANZ- UND HAUSHALTWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

(Darstellung des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragsteller)

8. ERKLÄRUNGEN

Ich erkläre hiermit, daß

- 8.1 ich mit dem Siedlungsvorhaben noch nicht begonnen habe und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht beginnen werde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

8.2 Ich zum Vorsteuerabzug

☐ **berechtigt** ☐ **nicht berechtigt**

bin und dies bei den Ausgaben berücksichtigen werde (Preis ohne Umsatzsteuer),

8.3 ich nicht ehemaliger Betriebsleiter, der einen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben hat und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten bin,

8.4 ich nicht künftiger Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes bin,

8.5 ich keine Siedlungsmittel (Bundes- oder Landesmittel) in einem Siedlungsverfahren erhalten habe,

8.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und mir bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,

8.7 mir die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetruges bekannt sind.

8.8 Ich bin damit einverstanden, daß die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn-Bad Godesberg personenbezogene Daten von mir speichert.

9. ANLAGEN

- Nachweis über das Jahresfamilieneinkommen
 - Nachweis über die Beschäftigung der letzten 5 Jahre
 - Ggf. Schwerbehindertenausweis
 - Beglaubigte Abschrift des Grundbuches, in dem das Grundstück eingetragen ist, auf dem das Siedlungsvorhaben verwirklicht werden soll oder in dem das bestehende Anwesen zur Begründung der Landarbeiterstelle eingetragen ist (nach dem neuesten Stand)
 - Abzeichnung aus der Flurkarte (nach dem neuesten Stand)
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster (nach dem neuesten Stand)
- zusätzlich

a) bei Neubau einer Landarbeiterstelle

- Finanzierungsplan
- Bauunterlagen
- Berechnung der Baukosten
- Berechnung des umbauten Raumes
- Wohnflächen- und Nutzflächenberechnung
- Zusage der Kreditinstitute für die Bereitstellung von Darlehen

b) bei Ankauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

- Kaufangebot
- Finanzierungsplan

....., den
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

....., den

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften des Gemeinnützigen Siedlungsunternehmens)

Muster

LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Postanschrift: Landesamt für Agrarordnung NW · 4400 Münster · Postfach 4667

Dienstgebäude: Windthorststr. 66

Tel. Vermittlung Nr. (0251) 4191

Durchwahl Nr. (0251) 4 19

Telex 892423

Zimmer Nr.

Bitte mein Zeichen in der Antwort
angeben

Mein Zeichen

Münster

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zum

- ☐ Neubau einer Landarbeiterstelle
☐ Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

Bezug: Ihr Antrag vom**Anl.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),☐ Baufachliche Nebenbestimmungen
(NBest-Bau)☐ 1 Vordruck Verwendungsnachweis☐ 1 Vordruck Zwischennachweis

I.

1. BewilligungAufgrund Ihres dem Amt für Agrarordnung in
durch die

(betreuende gemeinnützige Siedlungsunternehmen)

eingereichten Antrages vom

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für die

- ☐ Errichtung (Neubau) einer Landarbeiterstelle
- ☐ Übernahme (Kauf) eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Dauer von 37 $\frac{3}{4}$ Jahre.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von DM

als

- ☐ Darlehen in Höhe von DM
- ☐ Zuschuß beim Neubau einer Landarbeiterstelle für die erhöhten Erschließungskosten DM

gewährt.

Das Darlehen ist mit jährlich 1,5 v. H.

zu verzinsen und mit jährlich 2,0 v. H.

unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Ablauf von 10 Jahren seit Bewilligung der Zuwendung, die Konditionen für das Darlehen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und angemessen zu erhöhen.

Die Leistungen auf das Darlehen sind

- ☐ beim Neubau der Landarbeiterstelle von dem auf die Stellenübergabe durch das zuständige Amt für Agrarordnung folgenden Vierteljahresersten
- ☐ beim Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle von dem auf die Auszahlung des ersten Teilbetrages folgenden Vierteljahresersten zu entrichten.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die Zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	Darlehen	Zuschuß
Ausgabeermächtigungen:	 DM	 DM
Verpflichtungsermächtigungen:	 DM	 DM
davon 19.....	 DM	 DM
19.....	 DM	 DM
19.....	 DM	 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen in Ihrem Auftrag durch das betreuende gemeinnützige Siedlungsunternehmen nach den ANBest-P von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, Kennedyallee 62-70 in 5300 Bonn-Bad Godesberg (DSL Bank) ausgezahlt

- ☐ auf ein von Ihnen bei einem Kreditinstitut einzurichtenden Sperrkonto, über das nur mit Zustimmung des betreuenden Siedlungsunternehmens verfügt werden darf
- ☐ auf Anderkonto des den Kaufvertrag beurkundenden Notars. Die Verwendung der auf das Anderkonto ausgezahlten Zuwendung darf nur mit Zustimmung des betreuenden Siedlungsunternehmens erfolgen.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) und Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ferner wird bestimmt:

1. Alle Angaben in Ihrem Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74), von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

2. Im Falle der Förderung des Kaufes eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle ist zur Sicherung der Räumung im Kaufvertrag zu vereinbaren, daß das letzte Drittel des Kaufpreises erst an den Verkäufer ausgezahlt wird, wenn die Räumung der Landarbeiterstelle durch den Verkäufer und ggf. den Mieter erfolgt ist. Sie haben dem zuständigen Amt für Agrarordnung die Räumung des Anwesens und Ihren Einzug in dieses schriftlich zu bestätigen.

3. Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage und in Durchführung dieses Zuwendungsbescheides mit der die Zuwendung auszahlenden DSL Bank gemäß den Darlehenskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag abzuschließen. In diesen Darlehensvertrag ist die Nebenbestimmung aufzunehmen, daß die Darlehensgewährung ganz oder teilweise in dem Maße entfällt, wie der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

4. Zur dringlichen Sicherung des Rückzahlungsanspruches für das Ihnen gewährte Darlehen (Nr. 3) und zur dinglichen Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Ihnen gewährten Zuschuß (Nr. 3) haben Sie je eine brieflose Grundschuld nebst Nebenleistungen mit 10 v.H. p.a. zugunsten der DSL Bank im Grundbuch der Landarbeiterstelle im Range nach den Vorlasten in

– Abteilung III lfd. Nr.

und

– Abteilung II lfd. Nr.
(eingetragenen Grunddienstbarkeiten)

im gleichen Rang mit anderen öffentlichen Darlehen jedoch mit Rang vor dem in Abteilung II einzutragenden Wiederkaufsrecht (Nr. 5) zu bestellen und mir durch Vorlage einer beglaubigten Grundbuchblattabschrift nachzuweisen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

5. Im Grundbuch der Landarbeiterstelle im Range nach den Siedlungsdarlehen (Nr. 4) haben Sie ein Wiederkaufsrecht zugunsten des Ihr Siedlungsverfahren betreuenden gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu bestellen. Hierbei gilt der RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 1976 (SMBL. NW. 78141).
6. Sie haben die Gebäude der Landarbeiterstelle - nebst Zubehör - nachweislich zum gleitenden Neuwert gegen Feuergefahr, Sturm und Wasserschäden zu versichern und versichert zu halten.
7. Sie sind verpflichtet, die Siedlerstelle nach Übergabe durch das zuständige Amt für Agrarordnung für die Dauer der Zweckbindung (Abs. I Nr. 2) zu bewohnen und zu bewirtschaften.
8. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Zuwendung (Siedlungsmittel) für Teilrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
9. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung und angemessene Erhöhung der jährlichen Zinsen und Tilgung (Abs. I Nr. 3) vor, wenn Sie innerhalb von 10 Jahren (gerechnet vom heutigen Tag an) aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund die landwirtschaftliche Beschäftigung aufgeben und eine nicht landwirtschaftliche Beschäftigung ausüben.
10. Der DSL Bank steht ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. des Darlehensbetrages zu. Die Erhebung erfolgt von Ihnen in Form der Tilgungstreckung des Darlehens.
Zusätzlich steht der DSL Bank ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,375 v.H. vom Restkapital zu, der von Ihnen zu tragen ist.
11. Dem Ihr Siedlungsverfahren betreuenden gemeinnützigen Siedlungsunternehmen der
 - ☐ Deutschen Bauernsiedlung -
Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH
 - ☐ Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbHstehen Besiedlungsgebühren nach dem RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1975 (SMBL. NW. 78141) zu, die von Ihnen zu tragen sind.

Im Auftrag:

Muster

.....
(Zuwendungsempfänger)....., den
Ort/Datum

Fernsprecher:

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
4400 Münster
über das Amt für Agrarordnung

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung einer Zuwendung zum

- ☐ Neubau einer Landarbeiterstelle
☐ Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I. Sachbericht

Mit

- ☐ der Errichtung (Neubau) der Landarbeiterstelle
☐ dem Kauf des bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

ist der Zuwendungszweck erreicht.

Eingehende Darstellung der durchgeführten Baumaßnahme, z. B. Beginn, Abschluß, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276, Ausgabe April 1981, gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBestP) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben, Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,

☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Das unterzeichnete Siedlungsunternehmen bescheinigt die Übereinstimmung der Angaben im vorstehenden Verwendungsnachweis mit den

- ☐ vorliegenden Bauplänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen sowie mit der Bauabrechnung und der Örtlichkeit
- ☐ vorliegenden Unterlagen zum Erwerb des bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

....., den 19.....
Ort/Datum

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften
des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens)

Muster

(Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum, den

Fernsprecher:

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
4400 Münster
über das
Amt für Agrarordnung

Zwischennachweis

Betr.: Gewährung einer Zuwendung zum

- ☐ Neubau einer Landarbeiterstelle
☐ Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		davon bisher geleistet	
	insgesamt	zuwendungs- fähig	insgesamt	zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Hier sind die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276, Ausgabe April 1981, gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein.	
Ort/Datum	(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die aus der Anlage ersichtlichen – Beanstandungen.	
(Ort/Datum)	(Unterschrift)

203022

Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben in NebentätigkeitVwVO d. Innenministers v. 19. 7. 1983 –
II A 1 – 1.50.04 – 4/83

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), – SGV. NW. 2030 – wird zur Ausführung des § 68 LBG bestimmt:

1. Die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten bauplanender oder bauleitender Art (einschließlich der Erstellung von Finanzierungsplänen oder Endabrechnungen, der Fertigung der Statik sowie der Teilnahme an Wettbewerben auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens) und von sonstigen Architekten- und Bauingenieurleistungen, die in Nebentätigkeit erbracht werden sollen, ist für jedes Vorhaben einzeln zu beantragen.
2. Eine nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 LBG genehmigungspflichtige Nebentätigkeit liegt auch dann vor, wenn eine Vergütung nicht von demjenigen, für den die Nebentätigkeit ausgeübt wird, sondern von dritter Seite gewährt wird, und zwar auch dann, wenn hierauf kein Rechtsanspruch besteht (§ 11 NtV).
3. Nebentätigkeiten nach Nr. 1 dürfen nicht genehmigt werden, wenn der Beamte oder seine Beschäftigungsbehörde mit dem Vorhaben voraussichtlich befaßt werden wird (z.B. als Bewilligungs-, Genehmigungs-, Aufsichts- oder Widerspruchsbehörde) oder bereits befaßt ist. Dasselbe gilt, wenn der Beamte oder seine Beschäftigungsbehörde bereits mit dem Vorhaben befaßt war (z.B. durch eine Bauvoranfrage). Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Nebentätigkeit für Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG. NW. ausgeübt werden soll, sofern sichergestellt ist, daß der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder ein von ihm beauftragter Vertreter in Kenntnis der Nebentätigkeit die abschließende Entscheidung über das Vorhaben trifft. Sie gelten ferner nicht für die Teilnahme an Wettbewerben im Sinne der Nr. 1, es sei denn, daß der Beamte mit der Wettbewerbsaufgabe unmittelbar befaßt ist oder sich aus der Teilnahme unabweisbar die Beauftragung zur weiteren Bearbeitung ergeben kann.
4. Die Genehmigung für die Übernahme einer Bauleitung in Nebentätigkeit ist in der Regel wegen der Kollision mit der dienstlichen Tätigkeit zu versagen, da die Bauleitung grundsätzlich wirkungsvoll nur während der Arbeitszeit wahrgenommen werden kann. Ausnahmen vom Verbot, Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit auszuüben (§ 70 Abs. 1 Satz 2 LBG), sind in diesem Zusammenhang nicht zuzulassen.
5. Bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten nach Nr. 1 ist § 68 Abs. 2 Satz 3 LBG besonders zu beachten. Da die Nebentätigkeiten in der Regel mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, ist grundsätzlich die Ausführung mehrerer Vorhaben zur gleichen Zeit nicht genehmigungsfähig.
6. Über die erteilten Genehmigungen für eine Nebentätigkeit in Architekten- und Bauingenieuraufgaben ist eine Liste zu führen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - Name und Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe des Mitarbeiters,
 - Art und Dauer des Bauvorhabens,
 - Art der Nebentätigkeit (z.B. Bauplanung, Bauleitung, Statik, Freiflächen-, Bauleit-, Landschaftsplanung),
 - Zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit je Woche,
 - Höhe der Bausumme,
 - Datum der Genehmigung.
7. Die Liste der Nebentätigkeitsgenehmigungen ist zum 1. April eines jeden Jahres der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen. Sie ist wie Personalvorgänge vertraulich zu behandeln.
8. Diese Verwaltungsverordnung ist auf hauptamtliche und hauptberufliche Professoren nicht anzuwenden.
9. Gemäß § 11 BAT gilt diese Verwaltungsverordnung für Angestellte entsprechend.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die vorgenannten Regelungen mit Ausnahme der Bestimmungen zu Nr. 4 Satz 2, Nrn. 6 und 7 unmittelbar. Es wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, die Bestimmungen zu Nr. 4 Satz 2, Nrn. 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

– MBl. NW. 1983 S. 1707.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X